

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 24.07.2003

Drucksache Nr.: **03/0262**

öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsaus-	Sitzungstermin:	14.10.03
	schuss		
	Rat		10.12.03

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 109 „An der Kaisermaar“, Teilaufhebung, Sankt Augustin, Gemarkung Hangelar, Flur 3, nördlich der Waldstraße und östlich der Medienzentrale des Bundes;

1. Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung vom 16.06.2003 bis 18.07.2003 (einschließlich) eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht über die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis, die Auswertung der Anregungen wird beschlossen.
2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 „An der Kaisermaar“ in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, nördlich der Waldstraße, östlich der Medienzentrale des Bundes, begrenzt auf die Parzellen Nr. 414, 416, 1208, 1209, 420, 422 und 424 als Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen. Die Begründung hierzu wird ebenfalls beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der Aufhebung sind dem Geltungsbereichsplan vom 25.3.2003 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 21.5.2003 die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 109 „An der Kaisermaar“ sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Da sich die Aufhebung dieses Teilbereiches nur unwesentlich auf die Nachbargebiete auswirkt, hat die Verwaltung empfohlen, zur Beschleunigung des Verfahrens auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten und die Aufhebung direkt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 16.6.2003 bis 18.7.2003 (einschließlich) sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen seitens der Bürger eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 22.5.2003 über die Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens gebeten. Folgende Schreiben sind bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin eingegangen:

1. Schreiben des staatlichen Forstamtes, Eitorf vom 26.5.2003
2. Schreiben des Wahnbachtalsperrenverbandes, Siegburg vom 26.5.2003
3. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 – Bergbau und Energie, Dortmund vom 27.5.2003
4. Schreiben der rhenag Siegburg vom 28.5.2003
5. Schreiben der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH vom 30.5.2003
6. Schreiben der Stadtwerke Bonn GmbH – Elektrische Bahnen vom 30.5.2003
7. Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau, Bonn, vom 3.6.2003
8. Schreiben der Bezirksregierung Köln – Kampfmittelräumdienst vom 3.6.2003
9. Schreiben der Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin, vom 4.6.2003
10. Schreiben des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn, vom 5.6.2003
11. Schreiben der Wehrbereichsverwaltung-West, Düsseldorf vom 6.6.2003
12. Schreiben des Amtes für Agrarordnung, Siegburg, vom 10.6.2003
13. Schreiben der RSAG Siegburg, vom 12.6.2003
14. Schreiben der Deutschen Telekom AG, Bonn, vom 18.6.2003
15. Schreiben der PLEdoc GmbH Essen vom 18.6.2003
16. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 61, Siegburg, vom 23.6.2003
17. Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.6.2003

In dem Schreiben Nr. 5 - Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH -, dessen Kopie sich in der Anlage befindet, wurde auf die Lärmschutzzone C gem. LEG hingewiesen. Darüber hinaus befindet sich die Fläche unmittelbar unter der Abflugstrecke bzw. dem Landeanflug. Da es sich hier um eine Aufhebung handelt, ist ein Hinweis oder entsprechende Festsetzung in einem Planwerk nicht möglich. Da die künftige Bebauung gemäß § 34 BauGB genehmigt werden soll, wurde das Schreiben der Bauaufsicht zur Kenntnis zugeleitet.

Da die Bürger sowie Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme des Schreibens Nr. 5 zu der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 109 „An der Kaisermaar“ keine Anregungen

vorgebracht haben, schlägt die Verwaltung vor, die Teilaufhebung des Bauleitplanes als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.